

S a t z u n g

Cullesheimer Kreis

Heimat- und Kulturverein e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Cullesheimer Kreis Heimat- und Kulturverein Kilsheim eingetragener Verein -. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wertheim eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein steht im Dienste der Volksbildung; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO, insbesondere

- a) das Verständnis für die Geschichte, Kunstgeschichte, Brauchtum und Heimatkunde zu wecken und zu pflegen.
- b) erhaltenswerte kirchliche und weltliche Kulturgüter vor dem Untergang zu bewahren.
- c) die kulturelle Entwicklung zu fördern und Schwerpunkte zu setzen durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Vereins.
- d) alles Wissenswerte über die unter a) aufgeführten Themenkreise zu archivieren.
- e) in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung ein Kilsheimer Heimatmuseum aufzubauen und zu pflegen.

Des weiteren

- 1) Der Verein dient der Jugend- und Erwachsenenbildung und ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Ziele.
- 2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- 3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es wird niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden; Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind

- 1) berechtigt, die Veranstaltungen desselben zum Vorzugspreis zu besuchen und
- 2) verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden, der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch zu entrichten.
- 3) Wenn ein Mitglied den Verein schädigt, kann es, nachdem ihm die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung gegeben wurde, durch Beschluß des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen erfolgen immer nur für die Restzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- 2) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Verpflichtungen zu Lasten des Vereins können vom 1. Vorsitzenden nur unter Zustimmung des Vorstandes eingegangen werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins. Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft
 - b) die Archivare und die Leiter der Arbeitsgemeinschaften.
- 2) Der erweiterte Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- 3) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- 2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit unter Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist:
 - a) über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - b) gegebenenfalls über die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - c) über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - d) über Satzungsänderungen.
 - e) über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Beschlüsse über Ziffer 2d) und e) bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder öffentlich im Amtsblatt der Stadt Kilsheim als Einladung bekannt zu machen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

§ 10

Geschäftsführung

- 1) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 2) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und verwaltet das Schriftgut.
- 3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.

- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zu einer Versammlung einzuberufen.

§ 10

Auflösung des Vereins

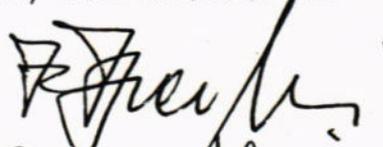
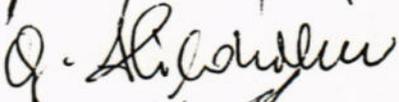
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung unterliegt der Beschlußfassung durch die Gründungsversammlung vom 03.09.1985 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wertheim in Kraft.

Kulsheim, den 03.09.1985

	(Klaus Herstein)
	(Reinert Horn)
	(Edith Jatzel)
	(Alfred Bausch)
	(Georg Hildwein)
	(Hans Kowitz)
	(Adelbert Meltzer)

20.8.1986

Der Verein wurde am 20.8.1986
unter dem Aktenzeichen VR 164
in das Vereinsregister eingetragen.



[Handwritten signature]

Justizamtman